

vom 26. Dezember 1933 ¹⁾ durch Gesetze vom 27. November und 19. Dezember 1935 ²⁾ zugestimmt.

VI. Rechtshilfeverträge

Das am 25. September 1935 zwischen *Großbritannien* und *Ungarn* abgeschlossene Abkommen über die *Rechtshilfe in Zivil- und Handels-sachen* ³⁾ folgt dem Schema der übrigen in neuerer Zeit von Großbritannien abgeschlossenen Rechtshilfeabkommen ⁴⁾.

Der zwischen dem *Deutschen Reich* und *Schweden* am 14. Mai 1935 unterzeichnete, am 18. November 1935 ratifizierte *Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen* ⁵⁾ und der zwischen dem *Deutschen Reich* und *Finnland* am 25. September 1935 unterzeichnete, am 31. Dezember 1935 ratifizierte *Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen* ⁶⁾ entspricht in Inhalt und Aufbau den bisher über diese Materie vom Deutschen Reich abgeschlossenen Abkommen ⁷⁾. Die Verpflichtung zur Amts- und Rechtshilfe erstreckt sich sowohl auf die Ermittlung und Festsetzung von Steuern als auch auf das Rechtsmittelverfahren und die Beitreibung (Art. II des deutsch-schwedischen, Art. 3 des deutsch-finnischen Vertrages). Kein Vertragspartner kann von dem anderen im Wege der Rechtshilfe die Anwendung eines Zwangsmittels verlangen, wenn er im Falle eines entsprechenden Ersuchens nicht in der Lage wäre, ein gleichartiges Zwangsmittel anzuwenden (Art. VII Abs. 2 des deutsch-schwedischen, Art. 8 Abs. 2 des deutsch-finnischen Vertrages). Um die Prüfung der materiellen Gegenseitigkeit, die eine Voraussetzung für die Gewährung der Amts- und Rechtshilfe ist, zu erleichtern, ist in den Schlußprotokollen zu beiden Verträgen der Austausch von Aufstellungen über die Befugnisse der Finanzbehörden vorgesehen, für die Übereinstimmung in den beiderseitigen Rechtsgrundsätzen angenommen werden darf ⁸⁾. In dem einen Staat ergangene voll-

¹⁾ Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 646; Bd. V, S. 403, 875.

²⁾ Diario Oficial vom 3. I. und 6. 2. 1936, Nr. 23075 und 23103. Am 7. 12. 1935 hat der Kongreß von Columbien ein Auslieferungsgesetz angenommen (Diario Oficial vom 14. 2. 1936, Nr. 23110, S. 338).

³⁾ Cmd. 5024.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 370; Bd. V, S. 167, 874.

⁵⁾ RGBl. II 1935, S. 859; Sveriges överenskommelser med främmande makter 1935 Nr. 28.

⁶⁾ RGBl. II 1936, S. 37; Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1936 Nr. 4.

⁷⁾ Verträge mit der *Tschechoslowakei* vom 31. 12. 1921 (RGBl. II 1923, S. 77), mit *Österreich* vom 23. 5. 1922 (RGBl. II 1923, S. 94) und mit *Ungarn* vom 6. 11. 1923 (RGBl. II 1925, S. 648). Auch auf diesem Gebiet sind von den Völkerbundsexperten (siehe oben S. 334 Anm. 1) Modellkonventionen ausgearbeitet worden (S. d. N. Doc. C. 562. M. 178. 1928. II, S. 25 ff.). Zu den von Frankreich abgeschlossenen Verträgen über Rechtshilfe in Steuersachen vgl. Guilhot, Journal du Droit International (Clunet) 1934, S. 849 ff.

⁸⁾ Vgl. hierzu den anlässlich der Unterzeichnung erfolgten deutsch-schwedischen

streckbare Verfügungen (Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen) in Steuersachen sind in dem anderen kostenfrei anzuerkennen und zu vollstrecken (Art. X des deutsch-schwedischen, Artt. 11—12 des deutsch-finnischen Vertrages). Die Amts- und Rechtshilfe wird grundsätzlich nicht gegen Angehörige des ersuchten Staats gewährt (Art. XII des deutsch-schwedischen, Art. 14 des deutsch-finnischen Vertrages) und sie kann abgelehnt werden, »wenn der Staat, der um die Hilfeleistung ersucht ist, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden« (Art. XII Abs 2 des deutsch-schwedischen, Art. 14 Abs. 2 des deutsch-finnischen Vertrages).

In dem deutsch-schwedischen Vertrag fehlt, im Gegensatz zu den übrigen von Deutschland abgeschlossenen Verträgen, eine dem Art. 2 des deutsch-finnischen Vertrages entsprechende Bestimmung, die den Angehörigen des einen Staates im Gebiete des anderen die gleiche steuerliche Behandlung, insbesondere den gleichen Schutz vor den Finanzbehörden, Gerichten, Finanz- und Verwaltungsgerichten wie den Landesangehörigen gewährleistet. Die Rechtsschutzklausel dieses Artikels ist gemäß Ziffer 1 des Schlußprotokolls dahin auszulegen, »daß die dort genannten Steuerpflichtigen steuerlich nicht nur formell, sondern auch materiell gleich behandelt werden«¹⁾.

VII. Sonstige Abkommen

Nach dem Muster des am 29. Dezember 1933 zwischen Finnland und Schweden zu Bekämpfung des Alkoholschmuggels abgeschlossenen Abkommens²⁾ ist am 28. Oktober 1935 zwischen Schweden und Dänemark ein *Abkommen über den gemeinsamen Wachdienst zwecks Bekämpfung der unerlaubten Einfuhr von alkoholischen Waren* unterzeichnet worden³⁾. Ein gemeinsamer Wachdienst in den beiderseitigen Territorialgewässern ist im Öresund und in gewissen, in Art. 1 näher umschriebenen Teilen des Kattegatt und der Ostsee vorgesehen⁴⁾. Schwedische

Notenwechsel vom 14. 5. 1935: Sveriges överenskommelser med främmande makter 1935 Nr. 28, S. 238.

¹⁾ Vgl. zur Auslegung von Rechtsschutzklauseln in internationalen Verträgen die Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. 9. 1935: RGZ. 149, S. 83 ff.; ferner unten S. 413.

²⁾ Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 367.

³⁾ Das Abkommen ist am 13. 1. 1936 ratifiziert worden und am 28. 1. 1936 in Kraft getreten: Sveriges överenskommelser med främmande makter 1936 Nr. 2; Lovtidende for Kongeriget Danmark C. 1936 Nr. 1. Zur Durchführung des Abkommens erging in Schweden eine Bekanntmachung vom 24. 1. 1936 (Svensk Författningssamling 1936 Nr. 13), in Dänemark ein Gesetz vom 28. 11. 1935 (Lovtidende for Kongeriget Danmark A. 1935 Nr. 316) und eine Verordnung vom 24. 1. 1936 (Lovtidende for Kongeriget Danmark A. 1936 Nr. 13).

⁴⁾ Eine Abgrenzung des Öresund ist in der *schwedisch-dänischen Deklaration über die Grenzverhältnisse im Öresund* vom 30. 1. 1932 (Sveriges överenskommelser med främmande makter 1932 Nr. 1) erfolgt.